

SATZUNG
der Gemeinde Maxdorf
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) vom 25.06.2026

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Maxdorf hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), §§ 41, 42, 47 Abs. 1, 3 bis 5 und § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG), § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und §§ 1 bis 3 Landesgebührengesetz (LGebG) (in der jeweils gültigen Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Maxdorf.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile. Diese umfassen insbesondere

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Verbandsgemeinde Maxdorf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum öffentlichen Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).

(2) Die Sondernutzung nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse oder sonstige Gegebenheiten eine Sondernutzung nicht zulassen

(4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wie z.B. für Schwertransporte oder der Kerweumzug, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(5) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z.B. eine bau- oder gewerberechtliche Genehmigung) bleibt unberührt.

(6) Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird auf Antrag für eine bestimmte Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Genehmigungsfähig können Sondernutzungen grundsätzlich nur sein, wenn sie keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. In dem von der Gestaltungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung (Anlage 2) umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Gestaltung der beantragten Sondernutzung dieser Richtlinie widerspricht.

(2) Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Dabei sind Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Die Verbandsgemeinde kann für die Beurteilung der Sondernutzung notwendige ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(4) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die entsprechende Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. im Bebauungsplan festgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 125 cm vom Fahrbahnrand entfernt sind;

5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;

6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 125 cm vom Fahrbahnrand entfernt sind;

7. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;

8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.

9. die Begrünung innerorts mit Blumenkübeln oder die Aufstellung von Sitzbänken u.ä., soweit sie in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1.

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

(4) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

Die gesetzlichen Regelungen zu erlaubnisfreien Sondernutzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen sind:

Warenautomaten, deren Aufstellvorrichtung dauerhaft mit dem öffentlichen Verkehrsraum verbunden sind/sein sollen.

§ 6 Plakatierung

(1) Kommerzielle Werbeplakate werden auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Maxdorf grundsätzlich untersagt. Ausnahme hiervon sind, die Plakataufsteller der Ortsgemeinde an den Ortseingängen, sowie an den Standorten die in der Anlage aufgeführt sind. Veranstaltungen der Ortsgemeinde Maxdorf haben grundsätzlich Vorrang.

§ 7 Wahlwerbung

(1) Im Rahmen des Wahlkampfes zu allgemeinen Wahlen kann den jeweils zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerber/innen die Aufstellung von Plakatständern/Plakatträgern für die durch den Wahlleiter festgelegten Zeitraum (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin bzw. den Stichwahltermin genehmigt werden. Die zulässige Anzahl ergibt sich aus der Anlage 2.

(2) Zu allgemeinen Wahlen ist auch die Aufstellung von maximal fünf Großflächenplakaten je politischer Partei, sowie zugelassenen Einzelbewerber/zugelassene Einzelbewerberin genehmigungsfähig. Die Aufstellplätze werden nach Verfügbarkeit mit der Genehmigung vorgegeben. Es ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(3) Die Plakatständer/Plakatträger dürfen nicht größer als DIN AO (= 119x84 cm) sein, die Großflächenplakate eine Größe von 400x300 cm nicht überschreiten.

(4) Werbung und Plakatierung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie an Bushaltestellen sind unzulässig. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass sie keinesfalls

- die Sicherheit des Verkehrs behindern, die Sicht auf Verkehrsschilder, Ampeln o.ä. verdecken oder in den 5-Meter Bereich an Straßeneinmündungen hineinragen
- den Ausblick auf Grünflächen verdecken und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild durch ihre Anwesenheit stören
- durch ihr gehäuftes Vorkommen allgemein als störend empfunden werden oder sich an öffentlichen, repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Gebäuden befinden
- sich unmittelbar auf beziehungsweise an Bäumen, Ufern, Böschungen, Masten und Brücken, auf Verkehrsinseln, Straßenüberquerungshilfen, oder im Bereich von Verkehrskreiseln befinden.

(3) Die Zulässigkeit des Anbringens oder Aufhängens von Plakaten oder sonstigen Werbeanlagen an bestimmten Örtlichkeiten (, Zonen') ergibt sich aus Anlage 1.

(4) Plakate dürfen sowohl einseitig als auch doppelseitig werben; doppelseitige Werbeträger gelten als ein Werbeträger. Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich mittels Kabelbinder.

§ 8 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Ortsgemeinde Maxdorf von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Antragsteller/Antragstellerin, bzw. der für die Sondernutzung Verantwortliche/die für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen. Zur Kostendeckung für möglicherweise entstehende

Schäden kann vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

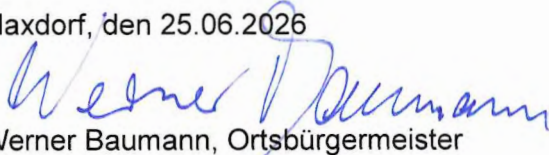
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden (§ 53 Abs. 2 Landesstraßengesetz)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.

Maxdorf, den 25.06.2026


Werner Baumann, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

**ANZAHL DER WAHLPLAKATE UND
ZONEN DER (WAHL-)PLAKATIERUNG**

§ 6, § 7

Ortsgemeinde	Anzahl der Wahlplakate (pro Partei)	Zonen der Plakatierung (innerorts)
Maxdorf	70	Großflächenplakate sind an den folgenden Standorten erlaubt: 1. Grünfläche an der Waldsporthalle 2. Grünfläche entlang der Hauptstraße/ REWE-Markt 3. Grünfläche L 454/ Kurpfalzstraße 4. Grünfläche entlang der Friedhofsmauer (parallel zur Hauptstraße) 5. Grünfläche am Netto-Markt

Bei Landestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist der Landesbetrieb für Mobilität die zuständige Behörde für die Genehmigung der Flächen.